

Gewässerrandstreifen: Vorschlag einer Kulisse

(Visualisierung des erarbeiteten
Kompromisses – nicht rechtlich
verbindlich!)

Legende

 Gewässer 1. Ordnung: 10 Meter
Gewässer 2. Ordnung: 5 Meter
Gewässer 3. Ordnung: 3 Meter

 Gemeinden, in denen 3 Prozent
der landwirtschaftlichen Fläche
oder mehr zum Gewässerrand-
streifen werden.
Hier gelten Ausnahmen für
Futterbauflächen (Dauergrünland
oder für den Grundfutteranbau
genutzte Ackerflächen)

- Mindestbreite 1 Meter
(ggf. schlagbezogene
Daten aus der
Agrarförderung)
- Begrünungsgebot auf dem
ersten Meter auf Acker

Quelle: Grünlandzentrum

